

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

Gesamtbetriebs- vereinbarung

Schutzbekleidung (GBV 1/2020)

VERMERKE

Stand: 25.06.2020	AR zugestimmt	

GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG (GBV 1/2020) ZUR AUSSTATTUNG UND ZUM UMGANG MIT SCHUTZBEKLEIDUNG

Zwischen der **Geschäftsführung der
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**
und dem **Gesamtbetriebsrat der
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**

wird nachfolgende Gesamtbetriebsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie dual Studierende der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) sowie für bei der EWN eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Zeitarbeitsunternehmen - nachstehend Beschäftigte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Schutzbekleidung im Sinne dieser Gesamtbetriebsvereinbarung umfasst Arbeitsschutzbekleidung, Winter- und Wetterschutzbekleidung, Berufsbekleidung und Körperschutzmittel. Die Beschäftigten erhalten die Schutzbekleidung zum alleinigen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- (2) Sämtliche Schutzbekleidung wird, soweit möglich, mit dem Logo „EWN“ versehen. Die Schutzbekleidung, mit Ausnahme der Schutzschuhe, bleibt Eigentum der EWN.
- (3) Reinigung und Instandsetzung der Schutzbekleidung übernimmt ausschließlich, mit Ausnahme der Schutzschuhe, die EWN. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen überlassene Schutzbekleidung zu pflegen, zu tragen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schutzbekleidung ist dem/der unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Umfang und die Art der zur Verfügung gestellten Schutzbekleidung richtet sich nach der Nomenklatur. Die Nomenklatur ist ständig an den Stand der Technik anzupassen. Veränderungen sind mit dem örtlich zuständigen Betriebsrat abzustimmen.

§ 3 Personenkreis

Der Anspruch der Schutzbekleidung richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Unfallgefahren. Die Festlegung des Personenkreises, der Anspruch auf Schutzbekleidung hat und die Art der zur Verfügung zu stellenden Schutzmittel ist im Rahmen dieser GBV Angelegenheit der Organisationseinheiten und ist jährlich durch die jeweiligen Kleiderkartenverantwortlichen zu überprüfen. Für Beschäftigte, die zeitweise an anderen Arbeitsplätzen tätig werden, ist eine Reserve der Schutzbekleidung bzw. Schutzmittel bereitzustellen.

§ 4 Arbeitsschutzbekleidung/Berufsbekleidung

- (1) Folgende Arbeitsschutzbekleidung wird den Beschäftigten entsprechend Notwendigkeit zur Verfügung gestellt:
 - Standard-Arbeitsschutzbekleidung (blau) – Katalog Nomenklatur
 - Spezial-E-Arbeitsschutzbekleidung (blau mit E-Zeichen) für Schaltpersonal und Elektriker – Katalog Nomenklatur
 - Spezielle Arbeitsschutzbekleidung für Bahn- und Straßentransport (Warnschutz) – Katalog Nomenklatur
 - Arbeitsschutz- bzw. Berufsbekleidung für Sondergruppen (wie z. B. PSA der EWN-Einsatzkräfte der Feuerwehr im Betriebsteil Rheinsberg) wird den einzelnen Beschäftigten unter besonderer Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Es werden an alle anspruchsberechtigten Beschäftigten bis zu drei Schutzbekleidungseinheiten ausgegeben. Ingenieurtechnisches Personal erhält zwei Schutzbekleidungseinheiten, wobei die Auswahl nach Zweckmäßigkeit, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, vorgenommen wird. Die Mindesttragezeit für die unter § 4 aufgeführte Arbeitsschutzbekleidung beträgt 24 Monate.
- (3) Nicht reparaturfähige Arbeitsschutzbekleidung sowie Arbeitsschutzbekleidung, die ihre Schutzwirkung vor Ablauf der Mindesttragezeit verloren hat, wird nach Betitelung durch die/den Vorgesetzte/n im Zentralen Arbeitsschutzlager am Standort Lubmin und Wäscherei am Standort Rheinsberg getauscht.

§ 5 Winter- und Wetterschutzbekleidung

- (1) Die Winter- und Wetterschutzbekleidung dient in erster Linie der Abwendung von Gesundheitsgefahren. Sie wird überwiegend im Freien tätigen Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sie erhalten persönlich zugeordnete Winterschutzjacken und -hosen sowie Regenjacken- und -hosen.
- (2) Die Zuordnung der Beschäftigten der o. g. Gruppe ist Angelegenheit der Organisationseinheiten. Die Ausgabe erfolgt bei Einstellung bzw. im Bedarfsfall. Die Mindesttragezeit beträgt 36 Monate.
- (3) Bei starkem Verschleiß oder erheblicher Beschädigung wird die Winter- und Wetterschutzbekleidung gegen Rückgabe der nicht mehr reparaturfähigen bzw. verschlissenen Kleidung umgetauscht.

§ 6 Schutzschuhe

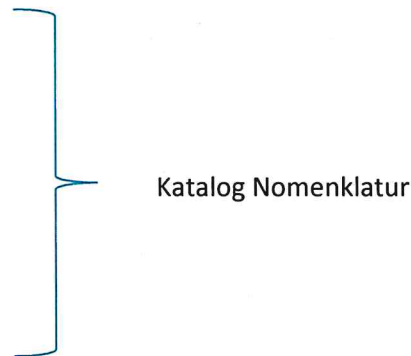
- (1) Schutzschuhe (knöchelhoch) werden entsprechend der Nomenklatur bei Einstellung ausgegeben. Die Schutzschuhe sind Eigentum der Beschäftigten und sind von ihnen zu pflegen und instand zu halten. Alle Beschäftigten, die Schutzschuhe tragen müssen, erhalten bei der Einstellung zwei Paar Schuhe.
- (2) Vor der erstmaligen Ausgabe von Schutzschuhen sowie nach Ablauf der Tragezeit von 24 Monate, Anbieterwechsel und Veränderung der Sicherheitsanforderungen werden die Füße der Beschäftigten durch einen 3D-Scanner vermessen.
- (3) Die Mindesttragezeit von Schutzschuhen beträgt 24 Monate, für ingenieurtechnisches Personal 48 Monate. Nur wenn Schutzschuhe durch äußere Einwirkungen bzw. durch starken Verschleiß ihre Schutzfunktion verloren haben, werden neue Schuhe ausgegeben. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Schutzschuhe zu tragen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

§ 7 Körperschutzmittel

- (1) Persönliche Schutzausrüstung dient ausschließlich dem Schutz vor Unfällen und vor Berufskrankheiten.

Folgende Körperschutzmittel werden u. a. im erforderlichen Umfang bei Aufnahme der Tätigkeit zur Verfügung gestellt bzw. in den Organisationseinheiten bereitgestellt:

- Arbeitsschutzhelm
- Schutzbrillen
- Gehörschutz
- Einwegkombination
- Schutzschürzen
- Schweißergamaschen
- Schweißerhandschuhe
- Rosshaarsocken
- Gummistiefel, Schweißerspezialstiefel
- Handschuhe



- (2) Atemschutzmittel, wie Schutzmasken, Filter, Pressluftatmer werden auf Anforderung der Organisationseinheiten bereitgestellt.
- (3) Der empfangsberechtigte Personenkreis bzw. die empfangsberechtigten Organisationseinheiten richten sich nach den örtlichen Erfordernissen und Unfallgefahren.
- (4) Sehhilfen für Atemschutzgeräteträger

Maskenbrillen, Gestelle sowie Sehhilfen für den Kontrollbereich werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sehhilfen für den Kontrollbereich bleiben Eigentum der EWN und sind ausschließlich für den Einsatz im Kontrollbereich bestimmt.

Die Beschaffung von Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze und Sondergruppen werden entsprechend Organisationshandbuch Teil II, Kap. 1.2 geregelt.

§ 8 Kosten der Schutzbekleidung

- (1) Die Kosten zur Beschaffung der Schutzbekleidung sowie deren Reinigung und Instandsetzung trägt im vorgenannten Umfang die EWN.
- (2) Zuschüsse zu privat beschaffter Schutzkleidung (mit Ausnahme der Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze) werden nicht gewährt.
- (3) Spezialschutzbekleidung ist nur auf gesonderte Antragstellung und in Abstimmung mit dem Sicherheitsingenieur zu bestellen, wie z. B.
 - Asbestentsorgung
 - Havariebekämpfung
 - Arbeiten unter Spannung
 - Chemikalienschutzanzüge - Säureschutzanzüge
- (4) Die Planung, Beschaffung und Ausgabe von Schutzbekleidung im Kontrollbereich unterliegt nicht dieser GBV.

§ 9 Umsetzung der GBV

Die Umsetzung der GBV 1/2020 "Schutzbekleidung" wird im Organisationshandbuch Teil II, Kap. 1.2 detailliert geregelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese GBV bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung nach.
- (2) Ergänzungen bzw. Änderungen zu dieser GBV können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser GBV wird die GBV 3/1993 Schutzbekleidung vom 7. Oktober 1993 außer Kraft gesetzt.

Rubenow/Rheinsberg, 26. Juni 2020



Henry Cordes
Geschäftsführung

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH



Jürgen Ramthun



Lutz Scheunemann
Gesamtbetriebsrat



Kathleen Hinz